

## **Satzung**

### des Vereins

## **„Gerther Treff - Gemeinsam schöner leben“ Verein zur Stadtteilentwicklung in Bochum Gerthe**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gerther Treff - Gemeinsam schöner leben - Verein zur Stadtteilentwicklung in Bochum Gerthe“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Gerthe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mild- tätiger und kirchlicher Zwecke.
  - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - c) die Förderung von Kunst und Kultur;
  - d) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- (2) Zweckverwirklichung  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke. Der Verein verwirklicht seinen Förderzweck insbesondere durch die Schaffung von Treffpunkten für Jugendliche und älterer Menschen zum Austausch, Kommunikation und gemeinsamen Projekten
  - a) durch Organisation, Schaffung, Durchführung und Unterstützung von Treffpunkten. Gemeinsame Workshops, Gartenprojekte, Ausstellungen z.B. von Kunst, Fotos, Bildern, Zechen und Industriekultur, Bermannsleben im Ruhrgebiet, Schrebergärten + Kioskkultur, Marktleben etc. Film- und Bilder Vorführungen und diverse Projekte und Kulturveranstaltungen.
  - b) durch Unterstützung von Projekten, die durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden;
  - c) durch die Organisation von Aktionen und Projekten unter Mitbeteiligung von Bürgern im Stadtteil und durch die Veranstaltung von Stadtteilkonferenzen, in denen Bürger über aktuelle Themen und Entwicklungen im Stadtteil informiert werden sowie

- d) durch die Erstellung von Informationsmaterialien und Broschüren, Stadteinführer, Stadteilzeitung, Veranstaltungskalender, Veröffentlichung von Publikationen sowie der Aufstellung von Informations- und Schautafeln.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen von Mitgliedern, die ihnen durch Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks entstanden sind, können nach Beschluss durch den Vorstand ausgeglichen werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie beitragsfreie Ehren – oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
  - b) durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erfolgt. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat. Über den Ausschluß von Vorstandsmitgliedern muss die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) der abgegebenen Stimmen entscheiden.
  - c) durch den Tod.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - d) den Ausschluß eines Vorstandsmitglieds
  - e) die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung ein. Die Schriftform ist auch durch die Versendung von Emails gewahrt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der erschienenen Mitglieder.
- (4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## § 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.
- (3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

## § 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **gemeinnützigen Förderverein des Freizeit- und Stadtteilzentrums U 27 Gerthe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

### **Die Anschrift und Kontaktdaten des begünstigten Vereins:**

**Förderverein des Freizeit- und Stadtteilzentrums U 27 Gerthe**

**Vorsitzender des Fördervereins: Timm Bantle**

**Leitung des Stadtteilzentrums : Stefan Kreggenfeld**

**Hegelstr. 32**

**44805 Bochum**

**E.mail [kjfh-gerthe@bochum.de](mailto:kjfh-gerthe@bochum.de)**

**IBAN: DE65430601290410076200**

Bochum 16.02.2018